



Erläuterung und Handhabung des § 72 a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – Neben- und Ehrenamtliche (§ 72a Abs. 2 bis 4 SGB VIII)

(Stand: November 2013
Aktualisiert Februar 2017)

Kurz und knapp

- Personen, die nach bestimmten Straftaten* **einschlägig vorbestraft** sind, **sind von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen**.
 - Dies soll durch die **Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ)** gewährleistet werden.
 - Die Umsetzung wird vom öffentlichen Träger** mittels **Vereinbarungen** mit den Trägern der freien Jugendhilfe*** sichergestellt.
- Die Neuregelung dieses Gesetzes soll zu keinem „Generalverdacht“ gegenüber den tätigen Personen führen. Vielmehr soll zu einer Änderung des Verständnisses des präventiven Kinderschutzes angestoßen und Präventionskonzepte weiterentwickelt werden.
 - Allein durch die Einsichtnahme in ein eFZ kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kinderwohls gewährleistet werden.

Wann ist ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen?

Folgende Kriterien müssen bei einem Ehrenamtlichen vorliegen, damit er ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII benötigt:

Ehrenamtliche:

- nehmen **Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe** wahr (hier: Jugendarbeit)
- haben **Kontakt zu Minderjährigen**
- **beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder bilden** diese Minderjährige **aus** oder haben einen **vergleichbaren Kontakt**
- haben nach der **Art, der Intensität und der Dauer** der Tätigkeit einen Kontakt zu den Minderjährigen, der die Möglichkeit bietet, diese Minderjährige zu gefährden.

Bei der Entscheidung, ob ein Ehrenamtlicher ein eFZ benötigt, kommt es immer auf eine **Gesamt abwägung der Situation** an. Oft entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder intensiven Kontaktes zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten.

→ Bewertung der Art des Kontakts:

- Erfolgt eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung oder ein vergleichbarer Kontakt?
- Entsteht eine vertrauensbildende, kontaktintensive Situation oder ein potenzielles Näheverhältnis, die / das ausgenutzt und missbraucht werden kann?
- Ent- bzw. besteht ein Hierarchie-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis?
(auch die Bewertung der Altersdifferenz kann eine Rolle spielen)
- Weisen die zu betreuenden Kinder oder Jugendlichen besondere Merkmale auf?
(z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen wegen besonderer persönlicher Merkmale oder Behinderung)

→ Bewertung der Intensität des Kontakts:

- Wird die Tätigkeit alleine oder von mehreren Personen ausgeübt?
- Wird die Tätigkeit im offenen oder geschlossenen Kontext bzw. Raum durchgeführt?
- Wird die Tätigkeit am einzelnen Kind bzw. Jugendlichen oder ausschließlich in einer Gruppe durchgeführt?
- Ist für die Tätigkeit eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen notwendig? (z. B. Windeln wechseln, Begleitung Toilettengang)

→ Bewertung der Dauer des Kontakts:

- Wie lange dauert der Kontakt?

Wichtig: Zwar braucht der Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses eine gewisse Dauer bzw. Regelmäßigkeit, dennoch kann hier nicht generell von der Einsicht ins eFZ abgesehen werden.

HINWEIS:

Aufgrund der Schwierigkeit dieser Bewertung ist im Zweifel grundsätzlich eine Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis ratsam und auf Dauer sicherlich eine pauschale Umsetzung bei allen ehrenamtlich in der Jugendarbeit Aktiven sinnvoll.

Somit kann auch im Praxisalltag Flexibilität unter diesen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet werden.

Datenschutz (gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII) - Empfehlung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses:

„Die nach Satz 1 rechtmäßig erhobenen Daten dürfen unabhängig von einer einschlägigen Verurteilung des Bewerbers zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des § 72a Abs. 3,4 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII innerhalb der Fristen des § 72a Abs. 5 S. 4,5 SGB VIII gespeichert werden. ...

Da sich ehren-/nebenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und u. U. mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist eine ehren-/nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte.“

Empfehlung: Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis nach Tätigkeit einholen.

Kostenbefreiung

Die Personen benötigen zur Beantragung des eFZ eine schriftliche Aufforderung gem. § 30a Abs. 2 BZRG.

Für ehrenamtlich Tätige ist das eFZ nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz gebührenfrei.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreisjugendamt – Kommunale Jugendarbeit – Landkreis Tirschenreuth.

Jugendpflegerin Sabine Frank, Tel.: 09631 / 88-284 – sabine.frank@tirschenreuth.de

Jugendpflegerin Theresia Kunz, Tel.: 09631 / 88-381 – theresia.kunz@tirschenreuth.de

Leiter Kreisjugendamt Emil Slany, Tel.: 09631 / 88-283 – emil.slany@tirschenreuth.de

Weitere Informationen auf der Landkreis-Homepage: www.kreis-tir.de

Inhalte basieren auf:

- § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des 123. Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013

* § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB

** hier: Kreisjugendamt

*** es erfolgt eine finanzielle Förderung der Maßnahme bzw. der Einrichtung oder des Vereins durch Mittel der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe; z. B. durch das Kreisjugendamt, Kreisjugendring oder der Gemeinde